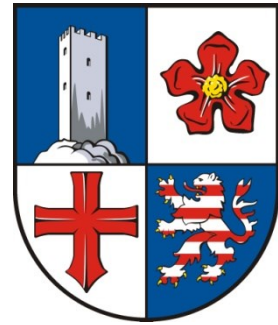


Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



Gemeinde Biblis

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014



Inhaltsverzeichnis

I	Rechtliche Grundlagen	1
II	Prüfungsauftrag und –umfang	3
III	Inventar / Inventur	5
IV	Bilanz.....	6
V	Ergebnisrechnung.....	14
VI	Finanzrechnung.....	17
VII	Anhang zum Jahresabschluss	18
VIII	Rechenschaftsbericht.....	19
IX	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	20
IX.1	Einhaltung des Haushaltsplanes	20
IX.1.1	Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen.....	20
IX.1.2	Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen	20
IX.1.3	Verpflichtungsermächtigungen.....	20
IX.1.4	Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge	21
IX.1.5	Vorläufige Haushaltsführung	21

IX.2	Kassenkredite	21
IX.3	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr.....	22
IX.3.1	Kassenprüfung.....	22
X	Buchführung und Software	22
XI	Prüfungsschwerpunkte.....	23
XII	Schlussgespräch.....	23
XIII	Abschlussvermerk	24
XIV	Anlagen	25

I Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vom 12.02.2014. Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 26.03.2014 ohne Auflagen und Bedingungen. Ein Haushaltssicherungskonzept war gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO nicht aufzustellen.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 wurde am 16.12.2015 von der Gemeindevertretung gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit vom 16.03. bis 24.03.2016 erfolgte am 15.03.2016.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten. Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 12.01.2016 nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen. Danach besteht der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen,
 - die Verbindlichkeiten,
 - die Rückstellungen, sowie eine
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die notwendigen Unterlagen wurden uns am 21.01.2016 und am 19.02.2016 zur Prüfung vorgelegt.

Den Aufstellungsbeschluss vom 12.01.2016 erhielten wir am 19.02.2016.

Die Vollständigkeitserklärung wurde am 25.01.2016 vom Bürgermeister der Gemeinde Biblis unterzeichnet und uns am 19.02.2016 ausgehändigt.

1) Prüfungsfeststellungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

Der Beschluss des Gemeindevorstands über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in dessen Sitzung am 12.01.2016.

II Prüfungsauftrag und –umfang

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO mit diesem Bericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 22.02.2016 bis 17.03.2016 statt. Sie wurde von folgenden Prüferinnen durchgeführt:

Frau Roggenbuck

Frau Schneider

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung vom 25.01.2016 folgende Personen genannt:

Herr Norman Krauß

Frau Claudia Helfrich

Frau Sigrid Hebling

Herr Marco Mews

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 27.12.2011 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Die Prüfung wurde gemäß risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Gemeindevorstands möglich ist. Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

III Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Im Bereich Abwasser wurde für den Jahresabschluss 2011 eine Inventur durchgeführt. Die letzte flächendeckende Inventur fand im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz statt; hierbei diente die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde vom 01.02.2010 als Grundlage. Die Kommune machte dabei Gebrauch von der Inventurvereinfachungsregel gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 GemHVO.

Prüfungshinweis:

Die Gemeinde Biblis hat zum Jahresabschluss 2015 eine Inventur durchgeführt. Diese ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 zu prüfen.

Diese Inventur sollte auf einer hierfür zu erstellenden Inventuranweisung gemäß Ziffer 2 der Hinweise zu § 35 GemHVO und einer überarbeiteten Bewertungsrichtlinie basieren.

Die derzeitige Bewertungsrichtlinie bedarf einer Anpassung, da die benannten Inventurvereinfachungen lediglich für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz Geltung hatten.

IV Bilanz

Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 weist insgesamt eine Summe von 75.257.778,92 Euro aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 2.261.642,97 Euro erhöht.

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Bilanz ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden vorgenommen.

Wesentliche Korrekturen, Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt. Die Nummerierung der Sachverhalte bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 20 zu § 49 GemHVO. Die Nummerierung ist deshalb nicht durchgehend.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Der Wert der Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte beläuft sich zum 31.12.2014 auf 33.861,00 Euro. Die Buchungen wurden nachvollzogen. Weiterhin wurden verschiedene Zugänge anhand der Belege in H&H geprüft und mit dem Anlagespiegel abgeglichen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist einen Betrag in Höhe von insgesamt 580.458,50 Euro aus. Der Wert hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 4.890,50 Euro reduziert. Die Buchungen wurden nachvollzogen und es wurde der Zuschuss für den Reitplatz (18.000,- Euro) geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der Grundstücke beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 19.068.628,68 Euro.

Es wurde der Zugang im Helfrichgärtel 3 geprüft. Insgesamt wurde hier ein Grundstück für 334.544,07 Euro angekauft. Die Belege wurden in der elektronischen Archivierung im Einzelnen eingesehen und waren vollständig vorhanden.

Weiterhin wurde eine Umbuchung eines fälschlicherweise als unbebautes Grundstück gebuchtes, aber tatsächlich bebautes Grundstück (Lenastraße) im Wert von 133.840,- Euro geprüft. Auch hier ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Im Bereich der Bauten gab es im Haushaltsjahr einen wesentlichen Zugang durch den Anbau an das Feuerwehrgerätehaus in Nordheim in Höhe von 309.379,18 Euro. Der Wert der Bauten beträgt zum 31.12.2014 insgesamt 12.514.639,00 Euro. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Wert der Sachanlagen im Gemeingebrauch und des Infrastrukturvermögens hat sich um 525.000,48 Euro von 27.638.315,44 Euro auf 27.113.314,96 reduziert. Es gab diverse kleinere Zugänge. Der größte Zugang war die nachträgliche Aktivierung des Straßenbeleuchtungsnetzes in Höhe von 345.000,00 Euro. Da diese Investition (II. und III Bauabschnitt) von der EWR Netz GmbH finanziert wurde, wurde in gleicher Höhe ein Sonderposten gebildet.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Wert der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung beträgt zum Bilanzstichtag insgesamt 1.541.469,00 Euro. Es gab einige kleinere Zugänge. Als größte Position wurden zwei Zulaufschneckenpumpen im Wert von je 32.904,20 Euro von den Anlagen im Bau umgebucht und aktiviert. Die Rechnungen aus dem Jahr 2014 wurden stichprobenweise nachvollzogen und es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei den anderen Anlagen und Maschinen gab es einen wesentlichen Zugang im Bereich des Fuhrparks. Hier wurde ein HLF 20 für die Feuerwehr Biblis im Wert von insgesamt 332.915,57 Euro angeschafft. Es gab weitere Zugänge wie beispielweise ein neuer Server für die Kläranlage oder das Zeiterfassungssystem der Außenstellen. Die Rechnungen wurden stichprobenartig geprüft und es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten. Insgesamt wurden hier zum 31.12.2014 Werte in Höhe von 1.323.555,00 Euro bilanziert.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Der Wert der Anlagen im Bau hat sich von 413.042,16 Euro um 26.172,52 Euro auf 386.869,64 Euro reduziert. Es wurden verschiedene Sachverhalte wie beispielsweise der Anbau des Feuerwehrgerätehauses in Nordheim oder die Schmutzwasserschnecken aktiviert und geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen belaufen sich zum 31.12.2014 auf 527.172,55 Euro. Die Versorgungsrücklage hat sich um 14.414,86 Euro auf 95.963,85 Euro erhöht. Weiterhin gab es eine geringe Veränderung im Bereich der Arbeitgeberdarlehen, da ein neues Darlehen in Höhe von 6.000,00 Euro vergeben wurde. Der Wert sämtlicher Arbeitgeberdarlehen beträgt zum Bilanzstichtag 44.193,55 Euro.

1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung

Die Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung wird seit der Novellierung der GemHVO in einer eigenen Bilanzposition aufgeführt. Die Gemeinde Biblis weist hier einen Beteiligungswert am Sparkassenzweckverband Worms-Alzey-Ried in Höhe von 6.144.780,76 Euro aus.

2. Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Jahr 2014 wurden rund 50.000 Euro Forderungen wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben. Die verbleibenden Forderungen wurden durch Einzelwertberichtigungen in Höhe von 124.258,20 Euro bereinigt. Im Wesentlichen handelt es sich um so genannte pauschalierte Einzelwertberichtigungen. Dies bedeutet, dass anhand bestimmter Kriterien – hier das Alter der Forderung und das Zahlungsverhalten des Schuldners - prozentuale Wertabschläge an den Einzelforderungen vorgenommen wurden. Im Anhang zum Jahresabschluss ist das Verfahren näher erläutert. Auf die restlichen Forderungen nach Einzelwertberichtigung wurde eine Pauschalwertberichtigung von insgesamt 2.000 Euro vorgenommen.

Damit werden zum 31.12.2014 noch insgesamt 1.427.170,19 Euro an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen bilanziert. Insgesamt ist der Forderungsbestand gegenüber dem Vorjahr um rund 610.000 Euro gesunken.

Die Abstimmung zwischen den Offenen-Posten-Listen der Debitoren- und der Kreditorenbuchhaltung mit den entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten in der Bilanz ergab für den Abschluss 2014 keine Differenzen.

2.4 Flüssige Mittel

Der Bestand an Flüssigen Mitteln zum 31.12.2014 ist in der Schlussbilanz der Gemeinde Biblis mit 4.398.249,75 Euro ausgewiesen.

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge nachgewiesen. Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der direkten Finanzrechnung zum Stichtag überein.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 45 GemHVO auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Wert beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 197.609,89 Euro. Bei der Gemeinde Biblis sind hier im Wesentlichen die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus den Ansparraten der Darlehen aus dem hessischen Investitionsfond Abteilung B gebucht (174.814,73 Euro). Weiterhin wurde die Abgrenzung der Beamtenbesoldung für den Monat Januar und geringe Abgrenzungen aus Lieferungen und Leistungen gebucht. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Netto-Position

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Sie wird deshalb durch zu verbuchende Geschäftsvorfälle, die sich nach diesem Stichtag ergeben, grundsätzlich nicht verändert. Eine Veränderung ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist 40.206.351,43 Euro aus.

Eine Veränderung gegenüber der Vorjahresbilanz hat sich nicht ergeben.

1.3 Ergebnisverwendung

Die Schlussbilanz weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 33.756,59 Euro aus. Davon entfallen 33.756,59 Euro auf das ordentliche Ergebnis und 0,00 Euro auf das außerordentliche Ergebnis.

Der ordentliche Überschuss in Höhe von 722.341,79 Euro abzüglich des Verlustvortrags Abwasser in Höhe von -33.756,59 Euro wurde gemäß § 24 GemHVO direkt der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage erhöht sich daher um 700.506,46 Euro auf 3.704.366,61 Euro. Im Bereich des außerordentlichen Ergebnisses wurde der Überschuss in Höhe von 234.445,78 Euro der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Diese erhöht sich daher auf 2.075.880,57 Euro.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde erstmals die gesplittete Abwassergebühr erhoben (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr). Im Gebührenhaushalt Abwasser wurde insgesamt eine Überdeckung nach KAG in Höhe von 21.835,33 Euro erzielt. Wegen der gesplitteten Abwassergebühr ist jedoch auch das Jahresergebnis nach den Gebührentatbeständen zu splitten. Hiernach wurde bei der Erhebung von Schmutzwassergebühren eine Überdeckung in Höhe von 55.591,92 Euro und bei der Erhebung von Niederschlagswassergebühren eine Unterdeckung in Höhe von 33.756,59 Euro erzielt.

Im Bereich der Schmutzwassergebühr ist jedoch der Verlustvortrag aus 2011 zu berücksichtigen (10.593,40 Euro). Der verbleibende Überschuss in Höhe von 44.998,52 Euro wurde dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt. Bei der Umbuchung der Gebührenaussgleichsrücklage in den Sonderposten wurde zunächst der Verlustvortrag aus 2011 auf die beiden Konten Niederschlag und Schmutzwasser aufgeteilt.

Da es sich nur um Schmutzwasser gehandelt hat, wurde der Sachverhalt korrigiert. Jedoch blieben 2.379,51 Euro auf dem Sachkonto 3401001 stehen. Diese müssen ebenfalls der Gebührenaussgleichrücklage zugeführt werden.

2. Sonderposten

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist 13.819.750,52 Euro aus.

Davon entfallen 6.955.932,00 Euro auf Zuweisungen vom öffentlichen Bereich und 4.076.949,00 Euro auf Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich.

Die Investitionsbeiträge belaufen sich auf 2.741.871,00 Euro.

Es wurde der Zugang für das Straßennetz von der EWR Netz GmbH in Höhe von 345.000,00 Euro, der Zuschuss des Landes Hessen für das HLF in Höhe von 60.000,00 Euro und die pauschalen Investitionszuweisungen in Höhe von 45.000,00 Euro geprüft.

Weiterhin wurde in 2014 ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 44.998,52 Euro gebildet (Vgl. § 41 Nr. 7 GemHVO). Der Ausweis der Gebührenaussgleichrücklage ist in der Vermögensrechnung als Sonderposten auszuweisen.

Prüfungshinweis:

Die Gebührenaussgleichrücklage wird in der aufgestellten Vermögensrechnung der Gemeinde Biblis lediglich in der Fußnote geführt. Dies führt dazu, dass die Sonderposten um 44.998,52 Euro zu gering ausgewiesen werden. Wir bitten darum, den Sonderposten künftig entsprechend auszuweisen.

3. Rückstellungen

3.1. Pensionsrückstellungen

Die Bilanz weist Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von 5.542.419,40 Euro aus. Hiervon entfallen 3.894.812,00 Euro auf die von der Versorgungskasse Darmstadt gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO berechneten Pensionsrückstellungen.

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO ist für die Berechnung der Pensionsrückstellungen ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert anzuwenden. Ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 v.H.) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, sind gemäß Ziff. 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Grund für diese Regelung ist, dass das angelegte Geld bei einem niedrigeren Zinssatz nicht so viel erwirtschaftet, wie bei dem theoretischen Zinssatz von 6%. Es müsste also mehr Geld zurückgestellt werden, um den gleichen Pensionsverpflichtungen nachkommen zu können. Dieses Risiko sollte im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt werden.

Der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz betrug zum Stand Dezember 2014 4,53 % und war somit niedriger als der Rechnungszinsfuß nach § 41 Abs. 6 GemHVO. Somit wäre der sich daraus ergebende höhere Rückstellungswert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen gewesen.

Der von der Versorgungskasse mit einem Abzinsungssatz von 4,53 % ermittelte Rückstellungswert für die Pensionsrückstellungen beträgt 4.555.252,00 Euro.

Prüfungshinweis:

Ist der Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank niedriger als der in § 41 Abs. 6 GemHVO genannte Rechnungszinsfuß, sollte künftig der auf Grundlage des Abzinsungssatzes der Deutschen Bundesbank ermittelte Wert für die Pensionsrückstellungen im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

3.2. Rückstellung für Kreis- und Schulumlage

Aufgrund ungewöhnlich hoher Steuererträge wurde eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage gebildet. Im Verlauf der Prüfung wurde diese auf 1.133.200 Euro erhöht.

Wann Steuererträge als ungewöhnlich hoch gelten, ist gesetzlich nicht geregelt, sondern wird von der Gemeinde selbst bestimmt. Die Gemeinde Biblis hat festgelegt, dass ab einer Abweichung von 5 % von den durchschnittlichen Steuererträgen der letzten fünf Jahre eine Rückstellung zu bilden ist.

3.3. Rückstellung für die Sondierung von Kampfmittelaltlasten

Richtig war die Bildung einer Rückstellung für die Sondierung von Kampfmittelaltlasten. Haushaltsrechtlich standen für die Bildung der Rückstellung keine Mittel zur Verfügung. Die Rückstellung führt nach herrschender Meinung nicht zu einer Auszahlung und konnte erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebildet werden. Somit gilt der Aufwand gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als außerplanmäßig und ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung war nicht erforderlich. Ebenso war gemäß § 98 Abs. 4 Ziff. 4 HGO keine Nachtragssatzung erforderlich.

Die Buchung der Rückstellung wurde im Rechenschaftsbericht ausdrücklich dargestellt. Durch den Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss für das Jahr 2014 wird auch der Bildung der Rückstellung zugestimmt. Das Budgetrecht der Gemeindevertretung ist somit gewahrt. (Siehe auch IX.1.2, Seite20).

Die Höhe der Rückstellung wurde durch den Bauamtsleiter geschätzt. Das Revisionsamt kann daher nicht beurteilen, ob der Betrag von 1.000.000 Euro richtig kalkuliert wurde. Grundsätzlich sollten Rückstellungen anhand nachvollziehbarer Berechnungen (z.B. Kostenvoranschläge, Gutachten) gebildet werden.

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)

Die Schlussbilanz weist einen Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) zum 31.12.2014 i. H. v. 4.408.200,53 Euro aus.

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge nachgewiesen.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich zum 31.12.2014 auf 979.170,35 Euro. Aufgrund von zahlreichen Investitionsmaßnahmen waren etliche Maßnahmen zum Jahresende noch nicht abgerechnet und bezahlt, betrafen jedoch noch das Haushaltsjahr 2014. Es wurde in diesem Zusammenhang die Rechnung für das HLF an die Firma Rosenbauer in Höhe von 328.670,60 Euro mit Belegdatum vom 09.01.2015 geprüft.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 45 GemHVO auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Gemeinde Biblis sind passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 827.158,26 Euro passiviert. In diesem Betrag sind insbesondere die Abgrenzung der Grabnutzungsgebühren sowie verschiedene andere Abgrenzungsbuchungen (z.B. Integrationsmaßnahmen im Kindergartenbereich) enthalten.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

V Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Wesentliche Korrekturen, Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

Ordentliches Ergebnis

Summe ordentliche Erträge	18.388.414,97 €
Summe ordentliche Aufwendungen	19.054.096,45 €
Finanzerträge	1.859.522,12 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen (GemHVO)	471.498,85 €
Ordentliches Ergebnis	722.341,79 €

Im Bereich der ordentlichen Erträge wurden verschiedene Erträge aus den Friedhofs- und Bestattungsgebühren geprüft.

Eine wesentliche Veränderung hat es im Bereich der Steuern- und steuerähnlichen Erträgen gegeben. Durch eine große Gewerbesteuernachzahlung lagen die Erträge aus Gewerbesteuer mit insgesamt 6.403.910,57 Euro um 4.761.407,67 Euro über dem Vorjahr.

Des Weiteren wurden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 geprüft und es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen wurden im Rahmen der Prüfung der Forderungen die Abschreibungen auf Forderungen sowie die Einzelwertberichtigung und die Pauschalwertberichtigung geprüft.

Weiterhin wurde im Bereich der Steueraufwendungen der Aufwand für Kreis- und Schulumlage geprüft. Aufgrund der bereits erwähnten Gewerbesteuernachzahlung wurde von der Gemeinde Biblis Aufwand für eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage 2015 gebucht. Die Prüfung ergab, dass auf Grundlage der Finanzdaten eine um 639.200,00 Euro höhere Rückstellung gebildet werden sollte (siehe Nr. 3.2). Die Rückstellung beläuft sich somit auf 1.133.200,00 Euro.

Analog zu den Steuererträgen im Bereich der Gewerbesteuer haben sich auch die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage von 342.746,36 Euro (Vorjahr) um 949.643,69 Euro auf 1.292.390,05 Euro erhöht.

Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge	396.782,19 €
Außerordentliche Aufwendungen	162.336,41 €
Außerordentliches Ergebnis	234.445,78 €

Gemäß § 58 Ziffer 5 GemHVO zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, oder selten oder unregelmäßig anfallen sowie Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten.

Im Bereich der außerordentlichen Erträge wurden diverse periodenfremde Erträge, Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Anpassungen an die Wertberichtigung gebucht.

In den außerordentlichen Aufwand wurde ein Betrag von 126.379,00 Euro aus dem ordentlichen Aufwand umgebucht. Es handelt sich um die nachträgliche Erfassung einer Rückstellung für einen im Jahr 2012 geschlossenen Altersteilzeitvertrag. Der Grund für die Bildung der Rückstellung ist teilweise wirtschaftlich den Jahren 2012 und 2013 zuzuordnen. Daher ist der bis zum 31.12.2013 entstandene Aufwand periodenfremd und somit außerordentlich zu buchen (§ 10 Abs.2 GemHVO). Der Aufwand für die im Jahr 2014 gebildete Rückstellung bleibt im ordentlichen Ergebnis.

Teilergebnisrechnungen

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen. Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO).

Bereits in der Stellungnahme zur Jahresabschlussprüfung 2013 hat die Gemeinde Biblis ausgeführt, dass im Jahresabschluss 2014 begonnen werden soll, sukzessive über die Erreichung von Zielen und Kennzahlen zu berichten. Dies ist im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 2.11 umgesetzt worden. Im Haushaltsplan werden jedoch bei einer großen Anzahl der Produkte Ziele und Kennzahlen formuliert. Die Berichterstattung im Jahresabschluss ist daher künftig noch umfangreicher zu gestalten.

VI Finanzrechnung

Die geprüfte direkte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde (Gv) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen. Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite).

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz.

Wie bereits in den Vorjahren besprochen, gibt es Konten im Bereich der Einzahlungen und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln, die bei H+H erforderlich sind, um die Finanzrechnung bebuchen zu können. Diese Summenkonten wären jedoch eigentlich auf Konten außerhalb vorgesehener Nummerierung für die Finanzrechnung zu führen.

VII Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben. Gemeinsam mit dem vom Gemeindevorstand unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt. Nach § 50 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,

11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Gemeinde Biblis entspricht den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

VIII Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

IX Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

IX.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

IX.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen

In dem dem Jahresabschluss gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO beigefügten Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen vollständig und zutreffend erläutert.

Nach der Gesamtergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung in Höhe von 1.492.695,57 Euro ergeben.

IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung haben den zahlungswirksamen Haushaltsüberschreitungen zugestimmt. Die Beschlüsse des Gemeindevorstands wurden der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.

Die Gemeinde Biblis vertritt die Auffassung, dass zahlungsunwirksame Aufwendungen keines Beschlusses bedürfen, da es sich bei ihnen überwiegend um Aufwendungen handelt, die erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung endgültig ermittelt werden können (siehe Seite 11 des Rechenschaftsberichts i. V. m. § 100 Abs. 4 HGO).

Die Revision geht hingegen davon aus, dass zahlungsunwirksame Aufwendungen zumindest in Teilen im Laufe des Haushaltsjahres ermittelbar sind, § 100 Abs. 4 HGO somit nicht per se greift und daher Beschlüsse über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen einzuholen sind.

Überschreitungen bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen, die erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt werden können, sollten im Rechenschaftsbericht aufgeführt und mit diesem durch die Gremien beschlossen werden. Dies wird bei der Gemeinde Biblis bereits durch entsprechende Passagen im Rechenschaftsbericht praktiziert.

IX.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2014 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

IX.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen. Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

Dem Jahresabschluss liegt eine Übersicht über die in folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

In der Ergebnisrechnung wurden keine Budgetüberträge gebildet.

In der Finanzrechnung bestehen Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.108.000 Euro.

IX.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2014 wurde am 12.02.2014 von der Gemeindevertretung verabschiedet. Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde (Genehmigung erfolgte am 26.03.2014) und anschließende Bekanntmachung waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Prüfungshinweis:

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass beispielweise im Bereich der Aufwendungen für Fachliteratur, Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit sowie im Bereich der Fort- und Weiterbildung finanzielle Leistungen erbracht wurden, die nicht zwingend unter die Leistungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO fallen. Wir bitten, dies künftig zu beachten.

IX.2 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000.000,- Euro festgesetzt. Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

IX.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

IX.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 31.03. bis 09.04. wurde eine unvermutete Prüfung der Gemeindekasse durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf die gesamte Kasse. Weiterhin wurde vom 03.12. bis 10.12. eine regelmäßige Kassenprüfung durchgeführt. Über beide Prüfungen wurde in einem eigenständigen Prüfungsbericht berichtet.

X Buchführung und Software

Die Gemeinde Biblis verwendet das Buchführungsprogramm pro Doppik der Firma H+H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion 4.07A04.

Bei dem Programm handelt es sich um eine modular aufgebaute Software zur Abwicklung aller finanzrelevanten Geschäftsvorfälle in kommunalen Verwaltungen. Es beinhaltet unter anderem die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern & Abgaben und Kosten- und Leistungsrechnung.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Prüfungshinweis:

Wie bereits bei der letzten Prüfung, wurden für den Jahresabschluss 2014 zwar die neuen Muster für die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung verwendet, aber die Anpassungen im Kontenplan sind noch nicht erfolgt. Mit der Verwaltung wurde vereinbart, dass die notwendigen Anpassungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

XI Prüfungsschwerpunkte

In einem gemeinsamen Vorgespräch zwischen der Abteilungsleitung und dem Prüfteam wurden am 22.02.2016 folgende Schwerpunkte vereinbart, die auch im Auftrag festgehalten wurden:

- Veränderungen im Anlagevermögen
- Umgang mit ÜPI/API Aufwendungen und Auszahlungen
- Wesentliche Veränderungen in der Ergebnisrechnung / Finanzrechnung mit Plan/Ist Vergleichen (z.B. SuD, Auszahlungen für Baumaßnahmen)
- Rückstellungen

XII Schlussgespräch

Am 28.06.2016 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Gemeindeverwaltung:
Herr Bürgermeister Kusicka
Herr Krauß
- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:
Frau Schneider
Frau Roggenbuck

XIII Abschlussvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Biblis zum 31.12.2014 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands der Gemeinde Biblis. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Biblis sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Biblis. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Heppenheim, den 01.07.2016



(Kaldschmidt)

Leiter des Revisionsamtes
des Kreises Bergstraße

XIV Anlagen

Als Anlagen sind beigefügt:

- Die geprüfte Schlussbilanz
- Die geprüfte Gesamtergebnisrechnung
- Die geprüfte direkte Finanzrechnung

Muster 15: Ergebnisrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	263.601,85	285.780,00	279.850,67	5.929,33
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.194.778,71	2.255.500,00	2.251.725,64	3.774,36
3	548 - 549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	483.440,12	419.364,90	477.307,23	-57.942,33
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	11.994,40	-11.994,40
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.047.964,80	12.257.000,00	12.301.846,41	-44.846,41
6	547	Erträge aus Transferleistungen	355.209,19	338.000,00	342.336,93	-4.336,93
7	540 - 543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.759.215,35	1.839.683,23	1.813.150,04	26.533,19
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	586.261,65	570.290,00	624.268,33	-53.978,33
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	300.531,10	309.300,00	285.935,32	23.364,68
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis Nr. 9)	12.991.002,77	18.274.918,13	18.388.414,97	-113.496,84
11	62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65	Personalaufwendungen	4.442.233,12	4.827.725,78	4.521.050,46	306.675,32
12	644 - 646	Versorgungsaufwendungen	188.004,62	113.500,00	352.934,59	-239.434,59
13	60, 61, 67 - 69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.445.874,37	2.867.534,33	3.042.098,05	-174.563,72
14	66	Abschreibungen	2.011.875,67	2.036.190,00	2.186.872,18	-150.682,18
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.213.088,65	1.311.921,87	1.165.355,48	146.566,39
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.566.662,22	7.966.355,80	7.770.441,97	195.913,83
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.615,60	16.707,33	15.343,72	1.363,61
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis Nr. 18)	15.883.354,25	19.139.935,11	19.054.096,45	85.838,66
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)	-2.892.351,48	-865.016,98	-665.681,48	-199.335,50
21	56, 57	Finanzerträge	158.403,50	1.851.600,00	1.859.522,12	-7.922,12
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	468.344,26	493.800,00	471.498,85	22.301,15
23		Finanzergebnis (Nr. 21 J. Nr. 22)	-309.940,76	1.357.800,00	1.388.023,27	-30.223,27
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	-3.202.292,24	492.783,02	722.341,79	-229.558,77
25	59	Außerordentliche Erträge	146.996,74	230.800,00	396.782,19	-165.982,19
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	597,00	620.291,02	162.336,41	457.954,61
27		Außerordentliches Ergebnis Nr. 25 J. Nr. 26)	146.399,74	-389.491,02	234.445,78	-623.936,80
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	-3.055.892,50	103.292,00	956.787,57	-853.495,57

Muster 16: Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 J. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	272.164,59	285.415,00	277.325,99	8.089,01
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.996.447,95	2.280.500,00	2.176.138,40	104.361,60
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	464.843,83	411.850,00	479.171,12	-67.321,12
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.879.061,11	12.257.000,00	12.425.411,05	-168.411,05
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	355.209,19	338.000,00	342.336,93	-4.336,93
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.861.360,42	1.640.730,00	1.889.503,62	-248.773,62
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	154.547,05	1.851.600,00	1.865.681,03	-14.081,03
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	391.395,44	314.665,00	452.332,39	-137.667,39
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis Nr. 8)	12.375.029,58	19.379.760,00	19.907.900,53	-528.140,53
10	Personalauszahlungen	4.322.005,75	4.731.604,03	4.457.485,66	274.118,37
11	Versorgungsauszahlungen	152.256,16	150.000,00	146.228,15	3.771,85
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.116.238,16	2.819.968,44	2.033.805,98	786.162,46
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.366.913,33	1.400.531,53	1.341.952,46	58.579,07
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.266.973,21	6.662.064,00	6.705.050,44	-42.986,44
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	190.403,98	214.900,00	171.259,33	43.640,67
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	15.218,20	15.650,00	27.783,48	-12.133,48
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis Nr. 17)	13.430.008,79	15.994.718,00	14.883.565,50	1.111.152,50
19	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	-1.054.979,21	3.385.042,00	5.024.335,03	-1.639.293,03
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	484.151,85	640.911,43	491.550,21	149.361,22
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	269.443,00	414.000,00	492.395,00	-78.395,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	7.886,87	6.000,00	5.071,54	928,46
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis Nr. 22)	761.481,72	1.060.911,43	989.016,75	71.894,68
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	284.095,05	89.023,69	76.299,29	12.724,40
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.457.192,51	3.546.706,17	1.058.634,73	2.488.071,44
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	208.825,86	1.093.111,08	223.862,07	869.249,01
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	7.258,91	16.830,51	16.330,51	500,00
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 27)	2.957.372,33	4.745.671,45	1.375.126,60	3.370.544,85
29	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-2.195.890,61	-3.684.760,02	-386.109,85	-3.298.650,17
30	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-3.250.869,82	-299.718,02	4.638.225,18	-4.937.943,20
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.873.076,54	0,00	0,00	0,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	420.373,49	403.411,43	402.400,01	1.011,42
33	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	1.452.703,05	-403.411,43	-402.400,01	-1.011,42
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-1.798.166,77	-703.129,45	4.235.825,17	-4.938.954,62
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	420.875,09	200.000,00	226.852,44	-26.852,44
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	431.478,76	200.000,00	299.505,71	-99.505,71
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)	-10.603,67	0,00	-72.653,27	72.653,27
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.043.848,29	-1.683.108,00	235.077,85	-1.918.185,85
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und Nr. 37)	-1.808.770,44	-703.129,45	4.163.171,90	-4.866.301,35
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)	235.077,85	-2.386.237,45	4.398.249,75	-6.784.487,20